

Gesetzsammlung

für

Neuß jüngerer Linie.

Nr. 889.

Inhalt: Notgesetz über Mindestlöhne und Arbeitszeit.

Notgesetz

über Mindestlöhne und Arbeitszeit.

1. Nach Anhörung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden für alle im Gebiete des bisherigen Bundesstaates Neuß j. U. gelegenen Fabriken und gewerblichen Anlagen, die der Gewerbeordnung unterstehen, folgende Löhne als Mindestlohnsätze festgesetzt:

	ab 28. 11. 1918	ab 1. 1. 1919
	stündlich	stündlich
a) über 18 Jahre alte Arbeiter .	0,95 M.	1,05 M.
b) 16 bis 18 Jahre alte Arbeiter .	0,60 "	0,70 "
c) unter 16 Jahre alte Arbeiter .	0,50 "	0,60 "
d) über 18 Jahre alte Arbeiterinnen .	0,70 "	0,80 "
e) 16 bis 18 Jahre alte Arbeiterinnen	0,50 "	0,60 "
f) unter 16 Jahre alte Arbeiterinnen	0,40 "	0,50 "

Diese Löhne umfassen die bisher noch anderweit bestehenden Teuerungszulagen und sind berechnet für eine 48 stündige Arbeitszeit.

2. Soweit der Tarifstundentlohn hinter diesen Mindestlöhnen zurückbleibt, muß er auf den Mindestlohn erhöht werden. Soweit der Tarifstundentlohn bereits jetzt höher ist, wird er derart erhöht, daß der Arbeitnehmer bei wöchentlicher 48 stündiger Arbeitszeit dieselbe Gesamtsumme verdient wie bisher bei der betriebsüblichen höheren Arbeitszeit.

Ausgegeben am 20. November 1918.